

**Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Berufspädagogik Pflege und Gesundheit
an der Fachhochschule Bielefeld
vom 25.07.2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), hat die Aufbaukommission des Fachbereiches Pflege und Gesundheit der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienumfang
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen
- § 6 Formen der Lehrveranstaltungen
- § 7 Studienverlaufsplan
- § 8 Organisation der Prüfungen; Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfende und Beisitzende
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Modulprüfungen

- § 14 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 15 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 16 Durchführung von Prüfungen
- § 17 Klausurarbeiten
- § 18 Mündliche Prüfungen
- § 19 Hausarbeiten
- § 20 Kombinationsprüfungen
- § 21 Performanzprüfungen
- § 22 Unterrichtsprobe
- § 23 Abzuleistende Modulprüfungen, Credits

III. Praxisphase

- § 24 Praxisphase
- § 25 Praxisstelle
- § 26 Vertrag
- § 27 Vergabe der Praxisplätze
- § 28 Betreuung der Studierenden in der Praxisphase

IV. Masterarbeit

- § 29 Masterarbeit
- § 30 Zulassung zur Masterarbeit
- § 31 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit
- § 32 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

V. Ergebnis der Masterprüfung

- § 33 Ergebnis der Masterprüfung
- § 34 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde, Diploma Supplement
- § 35 Zusatzmodule

VI. Schlussbestimmungen

- § 36 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 37 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 38 Inkrafttreten; Veröffentlichung

Anlage 1: Studienverlaufsplan
Anlage 2: Modulbeschreibungen

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums in dem Masterstudiengang Berufspädagogik Pflege und Gesundheit an der Fachhochschule Bielefeld.
- (2) Die Prüfungsordnung regelt die Prüfungen in diesem Studiengang unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete. Der Fachbereich stellt studiengangsbezogene Veranstaltungskommentare auf, die insbesondere Aufschluss geben über die Ziele der einzelnen Module, die Zuordnung der einzelnen Module zum Studienverlaufsplan und notwendigen und wünschenswerten Vorkenntnisse.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und entspricht dem vereinheitlichten europäischen Graduiertensystem.
- (2) Das Studium, welches zur Masterprüfung führt, soll unter Beachtung der allgemeinen internationalen Studienziele die Studierenden dazu befähigen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie fach- und unterrichtspraktischer Erfahrungen pädagogische Aufgaben und Verantwortung hinsichtlich Schulorganisation und -entwicklung und Verantwortung für die Lehre in der Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Gesundheitsberufen zu übernehmen. Ziel des Studiums ist ferner die Befähigung zur eigenständigen Durchführung von Forschungsprojekten im Bereich der Bildungs-, Unterrichts- und Curriculumforschung. Zusätzlich soll das Studium neben anwendungsbezogenen, auch theoriebezogenen Inhalten vermitteln und die Studierenden befähigen, wissenschaftsbasierte Konzepte zu entwickeln, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbständige und verantwortliche Tätigkeit im Beruf notwendigen gehobenen wissenschaftlichen Fachkenntnisse erworben haben.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts" (Kurzform: „MA“) verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Studium setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit dem Abschluss Bachelor oder eines vergleichbaren Studienganges im Bereich Pflege, Ergo- oder Physiotherapie voraus.
- (2) Als weitere Voraussetzung für die Aufnahmen des Studiums wird neben der in Abs. 1 genannten Voraussetzung eine besondere Vorbildung gemäß Abs. 3 gefordert.
- (3) Die besondere Vorbildung besteht aus:
 - a) eine vorliegende Berufszulassung zu den Berufen der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkranken-, Entbindungs-, Altenpflege, Ergotherapie oder Physiotherapie,
 - b) einem Orientierungspraktikum von 4 Wochen in der Aus-, Fort- oder Weiterbildung in den Gesundheitsberufen; der Nachweis ist durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung zu erbringen, und
 - c) mindestens 8 Credits, die im Bereich der Bildungswissenschaften im Rahmen eines Hochschulstudiums erworben wurden oder einer vergleichbaren Leistung.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Das Studium umfasst vier Semester (Regelstudienzeit), in denen die Studierenden an Lehrveranstaltungen in der Fachhochschule teilnehmen und schließt eine von der Fachhochschule begleitete und betreute praktische Tätigkeit von mindestens

20 Wochen in Einrichtungen der Ausbildung in den Gesundheitsberufen (Praxisphase) sowie die Prüfung ein. Das Studium schließt mit der Masterprüfung ab. Der Studiengang ist modular aufgebaut. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Der für ein Modul aufzuwendende Arbeitsaufwand wird durch Leistungspunkte (Credits) beschrieben. Credits umfassen sowohl die Lehrveranstaltungen als auch Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie der Praxisphase. Nach bestandener Prüfung werden die entsprechenden Leistungspunkte gutgeschrieben und getrennt von den erzielten Prüfungsnoten ausgewiesen. Entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) werden pro Semester 30 Credits vergeben und den Modulen zugeordnet. Die spezifischen Prüfungsanforderungen, die Pflichtmodule und die Wahlpflichtmodule sind in den Anlagen 1 und 2 verbindlich geregelt; dieses gilt auch für die Reihenfolge der abzuleistenden Module, soweit dies notwendig oder zweckmäßig ist.

- (2) Das Studium erfolgt in einer der beiden Beruflichen Fachrichtungen Pflege oder Gesundheit (Ergo- oder Physiotherapie), in den Bildungswissenschaften und in einem der beiden Berufsfeldübergreifenden Fächer Naturwissenschaften und Medizin oder Sozialwissenschaften.
- (3) Der Studienumfang beträgt 11 Module bzw. 54 Semesterwochenstunden.
- (4) Der Leistungsumfang beträgt in diesem viersemestrigen Studiengang 120 Credits.

§ 5

Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen und die Masterarbeit.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Modul im Studium abgeschlossen wird. Sie bestehen aus den Prüfungen gemäß § 23.
- (3) Der abschließende Teil der Masterprüfung besteht aus einer Masterarbeit, deren Bearbeitungsdauer 4 oder 5 Monate umfasst. Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel im dritten Semester ausgegeben.
- (4) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschl. der Masterprüfung mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen sein kann. Die Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und die Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen nach § 48 Abs. 5 Satz 2 HG berücksichtigen (§ 64 Abs. 2 Nr. 5 HG).

§ 6

Formen der Lehrveranstaltungen

Folgende Formen der Lehrveranstaltungen werden angeboten:

- (1) Vorlesung (V): Zusammenhängendes Darstellen eines Lehrstoffes, Vermitteln von Fakten und Methoden durch die Lehrenden.
- (2) Übung (Ü): Systematisches Durcharbeiten von Lehrstoffen und Zusammenhängen, Anwenden auf Fälle aus der Praxis. Die Lehrenden leiten die Veranstaltungen, führen in die Thematik ein, stellen Aufgaben, geben Lösungshilfen. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen mit, lösen in enger Rückkopplung mit den Lehrenden Aufgaben teilweise selbstständig.
- (3) Praktikum (P): Erwerben und Vertiefen von Kenntnissen durch Bearbeiten praktischer oder experimenteller Aufgaben. Die Lehrenden leiten die Studierenden an und überwachen die Veranstaltung. Die Studierenden führen praktische Arbeiten und Versuche durch.
- (4) Projekt: Bearbeiten eines fachübergreifenden Projektes in einer kleinen Gruppe (Studienarbeit), Präsentation der Ergebnisse in Form eines technischen Berichtes und durch einen Vortrag. Einsatz verschiedener Medien; Übungen in Präsentationstechniken. Ziel: Teamfähigkeit, wesentliche Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit in Wort und Schrift, strukturiertes Vorgehen.
- (5) Seminar (S): Erarbeiten von Fakten, Erkenntnissen, komplexen Problemstellungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Die Lehrenden leiten die Veranstaltung und führen die Diskussion.

Die Studierenden erarbeiten Beiträge und diskutieren die Beiträge.

- (6) Seminaristischer Unterricht (SU): Erarbeiten von Lehrhalten im Zusammenhang ihres Geltungsbereichs und Anwendungsbereichs durch enge Verbindung des Vortrags mit dessen exemplarischer Vertiefung. Lehrende vermitteln und entwickeln den Lehrstoff unter Berücksichtigung der von ihnen veranlassten Beteiligung der Studierenden. Die Studierenden beteiligen sich nach Maßgabe der Initiativen der Lehrenden.

§ 7

Studienverlaufsplan

- (1) Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) legt den Arbeitsaufwand in Credits und den Zeitumfang der einzelnen Module in Semesterwochenstunden (SWS) sowie deren Art und empfohlene Zeitlage im Studiengang fest.
- (2) Der Studienverlaufsplan ist nach Studiensemestern gegliedert. Die Lehrveranstaltungen werden überwiegend im Jahresrhythmus angeboten.

§ 8

Organisation der Prüfungen, Prüfungsausschuss

- (1) Für die Prüfungsorganisation ist die Dekanin oder der Dekan bzw. das vorsitzende Mitglied der Aufbaukommission gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 HG verantwortlich.
- (2) Für die übrigen durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus
 1. vier Mitgliedern der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied,
 2. einem Mitglied der Mitarbeiterschaft in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluss,
 3. zwei Studierenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat oder der Aufbaukommission gewählt. Entsprechend wird durch die Wahl bestimmt, wer die Mitglieder mit Ausnahme des vorsitzenden Mitglieds und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds im Verhinderungsfall vertreten soll. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Dies gilt auch für die Vertretungsmitglieder. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist zulässig. Das vorzeitige Niederlegen des Mandats ist der Dekanin oder dem Dekan schriftlich anzuzeigen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienverlaufspläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende Mitglied, bzw. das stellvertretend vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied (oder Stellvertretung), ein weiteres Mitglied der Professorenschaft und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.
- (5) Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. Darüber hinaus nehmen sie auch nicht an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, teil.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der studentischen Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen, haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.
- (7) Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das

vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die Masterprüfung an einer Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüfende zu bestellen, so soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die Masterprüfung an einer Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben (sachkundige Beisitzende). Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (2) Der Prüfling kann einen oder mehrere Prüfer für die Betreuung der Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird.
- (3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder bei der Ausgabe der Masterarbeit, erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 10

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang mit gleichartigen Lehrinhalten an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet. Für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet in der Regel der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Bei Zweifeln in Fragen der Gleichwertigkeit helfen die Lehrenden des Fachbereiches oder die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.
- (3) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 2 entscheidet der Prüfungsausschuss nach den Richtlinien des ECTS (Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen), im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- 1 = sehr gut = wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
 - 2 = gut = wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht
 - 3 = befriedigend = wenn die Leistung den Anforderungen im Allgemeinen entspricht;
 - 4 = ausreichend = wenn die Leistung trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Bei der Bildung von Noten und Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note	"sehr gut"
über 1,5 bis 2,5	die Note	"gut"
über 2,5 bis 3,5	die Note	"befriedigend"
über 3,5 bis 4,0	die Note	"ausreichend"
über 4,0	die Note	"nicht ausreichend".

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungen und der Masterarbeit nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können je zwei Mal wiederholt werden.
- (2) Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (3) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht bestanden" (Note 5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird. Wird die gestellte Prüfungsarbeit nicht bearbeitet, steht dies der Säumnis nach Satz 1 gleich.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit entsprechend der Prüfungsform bescheinigt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden.
- (3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden" (Note 5,0) bewertet. Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden" (Note 5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind attenkundig zu machen. Erfolgt ein Ausschluss von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung, kann verlangt werden, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen gemäß Satz 1.

II. Modulprüfungen

§ 14

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Prüfungsmodule in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden können.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, der für das betreffende Prüfungsmodul vorgesehen ist.
- (3) Die Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von maximal drei Stunden, aus einer mündlichen Prüfung von maximal 30 Minuten, aus einer schriftlichen Hausarbeit, aus einer Kombination aus Hausarbeit und Klausurarbeit oder mündlicher Prüfung, aus einer Performanz-Prüfung oder einer Unterrichtsprobe.

- (4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung nicht schlechter als mit der Note 4,0 bewertet worden ist.
- (5) Die Prüfenden legen in der Regel spätestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest. Im Fall einer Klausur und einer mündlichen Prüfung gilt dies auch für die Dauer der Prüfung.

§ 15

Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu einer studienbegleitenden Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - 1. gemäß § 48 HG bzw. § 52 Abs. 1 HG immatrikuliert ist,
 - 2. die nach § 3 geforderten Voraussetzungen erfüllt.
 - 3. den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Antrag kann für mehrere Prüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Prüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt worden ist:
 - 1. die Nachweise über die in den Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und einer Masterprüfung im gleichen Studiengang,
 - 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung kann schriftlich beim Prüfungsausschuss bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Nennung von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (5) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - 1. die in dem Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - 2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - 3. eine entsprechende Modulprüfung in einem Masterstudiengang oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. Dies gilt entsprechend für eine Masterprüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

- (7) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung ist der Studierende in der vom Prüfungsamt festgelegten Form zu informieren.

§ 16

Durchführung von Prüfungen

- (1) Für jedes Prüfungsmodul sind in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine anzusetzen. Die studienbegleitenden Prüfungen sollen innerhalb eines Prüfungszeitraums stattfinden, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn bekannt gegeben wird. Die Prüfungstermine finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.
- (2) Die Prüfungstermine werden dem Prüfling mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der aufsichtsführenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann gestattet werden,

gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Im Zweifel können Nachweise über die körperliche Behinderung gefordert werden. Die Prüfungsbedingungen sind so zu gestalten, dass behinderte Menschen nach Möglichkeit keine Nachteile erleiden.

- (5) Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfungsamt durch den Prüfenden entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise innerhalb des festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.
- (6) In Performanzprüfungen kann die Anwesenheit Dritter, die durch ihre Mitwirkung zum Prüfungsgeschehen beitragen, vorgesehen werden.
- (7) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungen nach spätestens sechs Wochen und der Masterarbeit nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 17

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten sollen Studierende nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden können.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden. Die Dauer einer Klausurarbeit soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsmodul mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede prüfende Person die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die Prüfenden nur die Teile der Klausurarbeit beurteilen, die ihrem Fachgebiet entsprechen. Dabei haben die Teilbereiche voneinander abgrenzbar zu sein.
- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wenn die Differenz der beiden Noten nicht mehr als eine Note beträgt. Beträgt die Differenz mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen.

§ 18

Mündliche Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer prüfenden Person in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden oder von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsmodul grundsätzlich nur von einer Person geprüft. Beisitzende dürfen keine Prüfungsfragen stellen. Vor der Festsetzung der Note hat die prüfende Person die Beisitzenden oder die anderen Prüfenden zu hören.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe und Erläuterung des Ergebnisses ist vom Prüfling schriftlich zu bestätigen. Bei der Be-

kanntgabe des Ergebnisses sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.

- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht bei der Meldung zur Prüfung widersprochen wird. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19

Hausarbeiten

- (1) Hausarbeiten sind Ausarbeitungen von ca. 15 Seiten Umfang, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden. Sie können je nach Maßgabe der oder des Lehrenden durch einen Fachvortrag von in der Regel 15 bis 45 Minuten Dauer ergänzt werden.
- (2) In Hausarbeiten sollen die Studierenden in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Moduls im jeweiligen Fachgebiet erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und auf richtigem Wege zu einer Lösung der fachspezifischen Probleme finden können.
- (3) Über Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung der Hausarbeit entscheidet die oder der Lehrende im Rahmen der Maßgabe des Abs. 1.
- (4) Die Hausarbeit ist innerhalb einer von der oder dem Lehrenden festgelegten Frist bei der oder dem Lehrenden abzuliefern. Die Frist ist durch Aushang bekannt zu machen und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel nach der Terminfestsetzung, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Abgabetermin bekannt zu machen. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Hausarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Hausarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) Hausarbeiten sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Bei einer nicht übereinstimmenden Bewertung einer Hausarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 20

Kombinationsprüfungen

- (1) In fachlich geeigneten Fällen kann eine Modulprüfung durch eine Hausarbeit (§ 19) und zusätzlich durch eine Klausur (§ 17) oder mündliche Prüfung (§ 18) abgelegt werden. Die Gesamtnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Einzelleistungen gemäß einer vorher festgelegten Gewichtung. Die Gewichtung wird analog § 17 Abs. 3 bekannt gegeben.
- (2) Die Regelungen gemäß §§ 17 bis 19 finden entsprechende Anwendung.

§ 21

Performanzprüfungen

- (1) In fachlich geeigneten Fällen kann eine Modulprüfung durch eine Performanzprüfung abgelegt werden.
- (2) Eine Performanzprüfung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie sich aus verschiedenen Anteilen (theoretisch und praktisch) zusammensetzt. Die Gesamtnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Einzelleistungen gemäß einer vorher festgelegten Gewichtung. Die Gewichtung wird analog § 17 Abs. 3 bekannt gegeben. Die Prüfung dauert in der Regel nicht mehr als eine Stunde.
- (3) Die Performanzprüfung wird in der Regel von nur einer prüfenden Person entwickelt und in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden durchgeführt.

§ 22

Unterrichtsprüfung

- (1) Die Modulprüfung in der Praxisphase gemäß § 24 besteht aus einer Unterrichtsprüfung, die in der Praxisphase abzulegen ist. Sie umfasst die schriftliche Planung, Durchführung und Reflexion einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten Dauer.

- (2) In der Unterrichtsprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, Unterricht bzw. Lehrveranstaltungen in der Aus-, Fort-, Weiterbildung selbständig vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten. Die Prüfung dauert maximal 120 Minuten.
- (3) Die Prüflinge schlagen im Einvernehmen mit der jeweiligen Praxiseinrichtung das Thema der Unterrichtsprüfung vor.
- (4) Die Unterrichtsprüfung findet in Gegenwart der Prüferin/des Prüfers und eines Beisitzers statt. Den Beisitz übernimmt in der Regel der Mentorin/des Mentors aus der Bildungseinrichtung.
- (5) Vor Beginn der Unterrichtsprüfung legt der Prüfling der Prüferin/dem Prüfer eine auf den notwendigen Umfang beschränkte schriftliche Planung der Veranstaltung vor. Im Anschluss an die Unterrichtsprüfung nehmen die Lehrerin/der Lehrer, in deren oder dessen Klasse der Unterricht stattgefunden hat, sowie der Prüfling zu den Leistungsvoraussetzungen, der Mitarbeit und zu besonderen Umständen Stellung, die den Ablauf der Unterrichtsprüfung beeinflusst haben könnten. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Bei mindestens ausreichender Bewertung und vorliegender Bescheinigung über eine erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase werden 24 Credits vergeben.

§ 23

Abzuleistende Modulprüfungen, Credits

- (1) Folgende Pflichtmodule sind mit abzuschließen:

	Credits
Bildungswissenschaften:	
Didaktik des beruflichen Lernens und Lehrens	12
Berufspädagogische Professionalisierung und Erwachsenenbildung	10
Bildungsforschung und Curriculumentwicklung	5
Schulentwicklung und -organisation	6
Praxisphase	24
Berufliche Fachrichtung Pflege/Gesundheit (Ergo-/Physiotherapie):	
Berufsfelddidaktik	6
Prävention und Gesundheitsförderung	5
Master-Kolloquium/Master-Arbeit	
	30

- (2) Folgende Wahlpflichtmodule sind mit Prüfung abzuschließen. Das abzuschließende Wahlpflichtmodul kann aus der Beruflichen Fachrichtung Pflege oder aus der Beruflichen Fachrichtung Gesundheit (Ergo-/Physiotherapie) gewählt werden:

a) Berufliche Fachrichtung Pflege

	Credits
Fachdidaktik Pflege	5

b) Berufliche Fachrichtung Gesundheit (Ergo-/Physiotherapie)

	Credits
Fachdidaktik Ergo- und Physiotherapie	5

- (3) Sämtliche folgende Wahlpflichtmodule sind aus einem der beiden Berufsfeldübergreifenden Fächer Naturwissenschaften und Medizin oder Sozialwissenschaften zu wählen.

a) Berufsfeldübergreifendes Fach: Naturwissenschaften und Medizin

	Credits
Bewältigung chronischer Krankheiten und komplexes Therapieregime	12
Fachdidaktik Naturwissenschaften	5

b) Berufsfeldübergreifendes Fach: Sozialwissenschaften

	Credits
Entwicklungs- und Sozialpsychologie	12
Fachdidaktik Sozialwissenschaften	5

- (4) Der empfohlene Zeitpunkt der Modulprüfungen und die Anzahl der Semesterwochenstunden sind dem Studienverlaufsplan zu entnehmen (Anlage 1).
- (5) Sofern die Prüfungen mindestens mit ausreichend abgeschlossen werden, werden die genannten Credits vergeben.

III. Praxisphase

§ 24

Praxisphase

- (1) In den Master-Studiengang Berufspädagogik Pflege und Gesundheit ist eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens 20 Wochen (Praxisphase) integriert.
- (2) Die Praxisphase soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in der Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Gesundheitsberufen heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (3) Die Praxisphase wird frühestens im dritten Semester abgeleistet und unterliegt den Regelungen der Hochschule.
- (4) Auf Antrag wird zur Praxisphase zugelassen, wer mindestens 50 Credits erreicht und die Modulprüfung Fachdidaktik Pflege oder Ergo- und Physiotherapie absolviert hat. Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.
- (5) Während der Praxisphase wird die Tätigkeit der Studierenden durch die Hochschule durch Praxisbesuche und eine Lehrveranstaltung im Umfang von vier Semesterwochenstunden begleitet.
- (6) Während der Praxisphase ist von der/dem Studierenden eine Unterrichtsprobe gemäß § 22 als Modulprüfung abzulegen.
- (7) Die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase wird von der für die Begleitung zuständigen Lehrkraft bescheinigt, wenn
 - a) nach ihrer Feststellung die berufspraktischen Tätigkeiten dem Zweck der Praxisphase entsprechend ausgeübt und die/der Studierende die ihr/ihm übertragenen Aufgaben zufriedenstellend ausgeführt,
 - b) die/der Studierende an der Begleitveranstaltung gemäß § 28 regelmäßig teilgenommen,
 - c) die/der Studierende die Modulprüfung in der Praxisphase gemäß § 22 bzw. 23 erfolgreich abgelegt und
 - d) die/der Studierende spätestens eine Woche nach Abschluß der Praxisphase einen Reflexionsbericht abgegeben hat.

§ 25

Praxisstelle

- (1) Als Praxisstellen kommen alle Einrichtungen im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Gesundheitswesens in Betracht. Den Studierenden ist jeweils eine hauptamtliche Lehrkraft dieser Einrichtung als Mentorin bzw. Mentor zuzuweisen. Diese Mentorin oder dieser Mentor erstellt vor oder zu Beginn des Projekts gemeinsam mit der oder dem Studierenden und der betreuenden Lehrkraft der Hochschule einen Ausbildungsplan, aus dem die Aufgabenstellung, deren zeitliche Verteilung und der vorge-sehene Zeitpunkt für die Unterrichtsprobe hervorgehen.
- (2) Die Eignung einer Praxisstelle wird seitens des Fachbereichs festgestellt; geeignete Praxisstellen werden in eine im Fachbereich geführte Liste aufgenommen.

§ 26

Vertrag

Über die Durchführung der Praxisphase wird zwischen den Bildungseinrichtungen des Gesundheitswesens und den Studierenden ein Vertrag geschlossen. Der Fachbereich hält hierfür einen Mustervertrag bereit.

§ 27

Vergabe der Praxisplätze

- (1) Die Studierenden können eine Praxisstelle vorschlagen. Deren Eignung ist dann gemäß § 25 Abs. 2 von einer Lehrkraft des Fachbereichs festzustellen. Der Fachbereich bemüht sich, ausreichend Praxisstellen bereitzuhalten, die den Anforderungen genügen. Aus diesem Angebot des Fachbereichs können die Studierenden Praxisstellen wählen. Vor Kontaktaufnahme mit der Einrichtung haben sie sich mit der betreuenden Lehrkraft abzustimmen.

- (2) Den Abschluss eines Vertrages haben die Studierenden unverzüglich dem Praktikantenamt im Fachbereich Pflege und Gesundheit mitzuteilen.

§ 28

Betreuung der Studierenden in der Praxisphase

- (1) Die Studierenden werden während der Praxisphase einer betreuenden Lehrkraft der Hochschule zugewiesen. Diese Lehrkraft erstellt vor oder zu Beginn der Praxisphase gemeinsam mit der oder dem Studierenden und der Mentorin oder dem Mentor den Ausbildungsplan. Sie besucht die Studierenden während der Praxisphase in der Einrichtung, beobachtet Unterrichtsversuche und berät die Studierenden im Hinblick auf Unterrichtsvorbereitung, -durchführung und -reflexion. Außerdem nimmt sie die Unterrichtsprobe ab.
- (2) Während der Praxisphase nehmen die Studierenden in der Hochschule an einer Begleitveranstaltung von vier Semesterwochenstunden teil. Für diese Zeit sind sie von der Praxis-einrichtung freizustellen.
- (3) In dieser Begleitveranstaltung werden Gegenstände der Bildungswissenschaften, der allgemeinen Didaktik, der Fachdidaktik und Berufsfelddidaktik unter schulpraktischen Gesichtspunkten behandelt. Sie dient darüber hinaus der Supervision der Studierenden und der kollegialen Beratung.

IV. Masterarbeit

§ 29

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine bildungswissenschaftliche oder berufspädagogisch orientierte Forschungsfrage in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Methoden selbständig zu bearbeiten. Der Umfang der Masterarbeit soll 80 Textseiten nicht überschreiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder prüfenden Person, welche die Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 1 erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 9 Abs. 1 mit der Betreuung beauftragen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Masterarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des vorsitzenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann und dies vorher angezeigt wird.
- (3) Für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

§ 30

Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens 80 Credits erreicht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt worden sind:
 1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit.
 Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfende Person zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 31

Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit und die Festlegung der Bearbeitungszeit erfolgen durch den Prüfungsausschuss. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses das von der betreuenden Person gestellte Thema der Masterarbeit der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt vier Monate, bei empirischen Arbeiten fünf Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Ausnahmefall kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten und begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die die Masterarbeit betreuende Person soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 12 Abs. 2 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.
- (4) Der § 16 Abs. 4 findet entsprechend Anwendung.

§ 32

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei dem Unternehmen maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die selbständig angefertigt worden ist und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und bei Zitaten die Quellen kenntlich gemacht worden sind.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Personen zu bewerten, von denen eine die Masterarbeit betreut haben soll. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 29 Abs. 2 Satz 2 hat sie der Professorenschaft anzugehören. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 1,5 Noten beträgt. Beträgt die Differenz 1,5 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann mit der Note 4,0 oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten mit 4,0 oder besser bewertet worden sind. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen.
- (3) Für eine mindestens ausreichend zu bewertende Masterarbeit werden 30 Credits vergeben.

V. Ergebnis der Masterprüfung

§ 33

Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Credits erreicht wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in § 23 genannten Prüfungsleistungen mit der Note 5,0 bewertet worden ist oder als mit der Note 5,0 bewertet gilt.
- (3) Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Auf Antrag wird nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss

hervorgehen, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden worden ist.

§ 34

Zeugnis, Gesamnote, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird, möglichst innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Prüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Masterstudium werden die Noten für die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen, der Masterarbeit zunächst mit den jeweiligen ausgewiesenen Credits multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Credits dividiert.
- (3) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Fachhochschule Bielefeld unterzeichnet und mit deren Siegel versehen. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses.
- (5) Zusätzlich erhält der Kandidat ein in deutscher oder englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses. In dieser Zeugnisergänzung werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und die Prüfungsnoten aufgenommen. Das Diploma Supplement wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades bei Abschlussnoten wird, sobald eine ausreichende Zahl von Absolventinnen und Absolventen vorhanden ist, die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

A	=	die besten 10 %
B	=	die nächsten 25 %
C	=	die nächsten 30 %
D	=	die nächsten 25 %
E	=	die nächsten 10 %
FX/F	=	nicht bestanden – es sind (erhebliche) Verbesserungen erforderlich.

- (6) Urkunden über Hochschulgrade können mehrsprachig ausgestellt werden (§ 66 Abs. 3 HG).

§ 35

Zusatzmodule

Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 36

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung zu beantragen. Der § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Prüfung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 37

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Bekanntgabe der Noten oder nach dem Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung und der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis und oder die unrichtige Urkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Urkunde ausgeschlossen.

§ 38

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Masterprüfungsordnung wird im Verkündigungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Aufbaukommission des Fachbereichs Pflege und Gesundheit (im Aufbau) vom 15. März 2007.

Bielefeld, den 25.07.2007

Rektorin
Fachhochschule Bielefeld

gez. Biegler-König
i. V. Prof. Dr. Biegler-König

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Master-Studiengang „Berufspädagogik Pflege und Gesundheit“

1.	Bildungswissenschaften	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		Summen		
		SWS	Credits	SWS	Credits	SWS	Credits	SWS	Credits	SWS	Credits	
1.1	Didaktik des beruflichen Lernens und Lehrens	P	8	12								
1.2	Berufspädagogische Professionalisierung und Erwachsenenbildung	P			8	10						
1.3	Bildungsforschung und Curriculumentwicklung	P			4	5						
1.4	Schulentwicklung und -organisation	P					4	6				
1.5	Praxisphase	P					4	24				
2. Berufliche Fachrichtung Pflege/Gesundheit												
2.1	Berufsfelddidaktik	P	4	6								
2.2	Prävention und Gesundheitsförderung	P			4	5						
2.3	Fachdidaktik Pflege	WP			4	5						
2.4	Fachdidaktik Ergo- und Physiotherapie	WP			4	5						
3. Berufsfeldübergreifendes Fach: Naturwissenschaften und Medizin												
3.1	Bewältigung chronischer Krankheiten und komplexes Therapieregime	WP	8	12								
3.2	Fachdidaktik Naturwissenschaften	WP			4	5						
4. oder Berufsfeldübergreifendes Fach: Sozialwissenschaften												
4.1	Entwicklungs- und Sozialpsychologie	WP	8	12								
4.2	Fachdidaktik Sozialwissenschaften	WP			4	5						
5.	Master-Kolloquium/ Master-Arbeit	P							2	30	2	30
Summe			20	30	24	30	8	30	2	30	54	120
Modulprüfungen			3		5		2		1		11	

Anlage 2 zur Prüfungsordnung des Master-Studienganges „Berufspädagogik Pflege und Gesundheit“

Modulhandbuch

Modulbezeichnung

- 1. Bildungswissenschaften**
 - 1.1 Didaktik beruflichen Lernens und Lehrens
 - 1.2 Berufspädagogische Professionalisierung und Erwachsenenbildung
 - 1.3 Bildungsforschung und Curriculumentwicklung/-evaluation
 - 1.4 Schulentwicklung und -organisation
 - 1.5 Praxisphase
- 2. Berufliche Fachrichtung Pflege/Gesundheit**
 - 2.1 Berufsfelddidaktik
 - 2.2 Prävention und Gesundheitsförderung
 - 2.3 Fachdidaktik Pflege
 - 2.4 Fachdidaktik Ergo- und Physiotherapie
- 3. Naturwissenschaften und Medizin**
 - 3.1 Bewältigung chronischer Krankheiten und komplexes Therapieregime
 - 3.2 Fachdidaktik Naturwissenschaften
- 4. Sozialwissenschaften**
 - 1.1 Entwicklungs- und Sozialpsychologie
 - 1.2 Fachdidaktik Sozialwissenschaften
- 5. Master-Arbeit/Master-Kolloquium**

Fach:	Bildungswissenschaften	1.1
Modul:	Didaktik beruflichen Lernens und Lehrens	

Workload:	360 h	Kontaktzeit:	8 SWS	Selbststudium:	240 h
Credits:	12	Studiensemester:	1. Semester	Dauer:	1 Semester

Qualifikationsziele:

- Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand der Didaktik beruflichen Lernens und Lehrens, d. h. sowohl über ein vertieftes Wissen und Verständnis der Theorien und Modelle der Didaktik und aktueller Unterrichtskonzepte als auch über ein breites Spektrum unterrichtlicher Methoden und Medien. Ihr detailliertes Wissen und Verstehen bildet einerseits die Grundlage für differenzierte Analysen beruflicher Lern- und Lehrprozesse und andererseits für eine eigenständige Entwicklung von Ideen und Konzepten zur Gestaltung beruflichen Lernens und Lehrens.
- Sie haben die Kompetenz erworben, ihr Wissen und Verstehen didaktischer Theorien und Modelle zur Gestaltung neuer Konzepten und zur effektiven Umsetzung unterrichtlicher Methoden und Medien auch in unvertrauten Situationen anzuwenden und ihre Fähigkeiten zur Problemlösung in besonders schwierigen Lern- und Lehrsituationen selbstständig und auch unter unterschiedlichen lernortspezifischen Bedingungen anzuwenden.
- Sie können sich selber neues didaktisches Wissen und insbesondere auch methodische und mediale Kompetenzen aneignen, mit der Komplexität theoretischen und praktischen beruflichen Lernens und Lehrens umgehen und auch auf Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen fundierte didaktische Entscheidungen treffen. Dabei sind sie in der Lage, Anforderungen von *diversity* in einem komplexen gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Kontext kritisch zu reflektieren und weitgehend selbst gesteuert oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte im Gegenstandsbereich der Didaktik beruflichen Lernens und Lehrens durchzuführen.
- Sie können auf dem aktuellen Stand der didaktischen Forschung und beruflichen Praxis ihre Schlussfolgerungen gegenüber Fachvertreterinnen, Fachvertretern und Laien begründen, sich über didaktische Ideen, Probleme und Lösungen wissenschaftlich austauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung übernehmen.

Inhalte:

- Theorien und Modelle der Didaktik
- Aktuelle Unterrichtskonzepte
- Grundstrukturen der Unterrichtsplanung
- Bedingungsanalyse beruflicher Lehr- und Lernprozesse
- Planung von Unterricht unter Einbeziehung unterschiedlicher didaktischer Theorien und Modelle unter Einbeziehung von Richtlinien und Curricula
- Unterrichtsmethoden und lernortbezogene Unterrichtskonzepte für aktivierende, teilnehmerorientierte und handlungsorientierte Lernprozesse, zur Förderung Problem lösenden, selbstverantwortlichen und kritischen Denkens und sozialer Kompetenzen
- Konzepte zur Gestaltung berufspraktischer Ausbildungs- und Anleitungssituationen
- Gestaltung und Reflexion berufspraktischer Lehr- und Lernprozesse

Literatur:

- Blankertz, H. (1991). Theorien und Modelle der Didaktik (unveränderter Nachdruck von 1975). München: Juventa.
- Gudjons, H. (1997). Handlungsorientiert lehren und lernen. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- Gudjons, H. (2000). Methodik zum Anfassen. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- Peterßen, W. H. (2000). Handbuch Unterrichtsplanung. Grundfragen, Modelle, Stufen, Dimensionen, 9. aktualisierte und überarbeitete Auflage München: Oldenbourg.

Modulbeauftragte und hauptamtlich Lehrende:	Prof. i. V. Dr. Mathias Bonse-Rohmann		
Lehrform:	Vorlesung und Seminar		
Prüfungsform:	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit (wird zu Semesterbeginn bekanntgegeben)		
Teilnahmevoraussetzungen:	keine		
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (WiSe)	Gruppengröße:	ca. 30 Studierende
Sonstige Informationen:			

Fach:	Bildungswissenschaften	1.2
Modul:	Berufspädagogische Professionalisierung und Erwachsenenbildung	

Workload:	300 h	Kontaktzeit:	8 SWS	Selbststudium:	180 h
Credits:	10	Studiensemester:	2. Semester	Dauer:	1 Semester

Qualifikationsziele:

- Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis der Erziehungswissenschaft und ihrer Teildisziplinen, den aktuellen Entwicklung der Bildungswissenschaften, über ein vertieftes Wissen und Verständnis der Theorien und Konzepte der vorberuflichen Bildung, beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, der beruflichen Umschulung und von Sondergruppen in der Berufsbildung. Sie können die Entwicklungen des beruflichen Bildungswesens im internationalen bzw. europäischen Vergleich hinsichtlich verschiedener Lernorte und Lernortkooperationen kritisch reflektieren und verfügen über ein detailliertes Wissen und Verstehen der Systeme der beruflichen Bildung sowie der grundständigen Akademisierung der Gesundheitsberufe. Sie können den Beruf und die Rolle von Lehrkräften und deren Professionalisierung reflektieren und verfügen über ein vertieftes Wissen der Besonderheiten der Erwachsenenbildung.
- Sie haben die Kompetenz erworben, ihr Wissen auch in unvertrauten Situationen anzuwenden und ihre Fähigkeiten zur Analyse, Problemlösung und selbstständigen Konzeptentwicklung auch in schwierige und komplexe Situationen der beruflichen Bildung unter neuen lernortspezifischen Bedingungen effektiv einzubringen.
- Sie können sich selber neues berufspädagogisches Wissen aneignen und integrieren, mit der Komplexität internationaler, nationaler und föderaler Bildungssysteme umgehen und auf der Grundlage unvollständiger Informationen fundierte berufspädagogische Entscheidungen unter den Anforderungen von *diversity* treffen. Dabei sind sie in der Lage weitgehend selbst gesteuert oder autonom forschungs- oder anwendungsorientierte berufspädagogische Projekte durchzuführen.
- Sie können sich auf dem aktuellen Stand der berufspädagogischen Diskussion mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern und Laien über Entwicklungen in den Systemen der gesundheitsberuflichen Bildung austauschen, Ideen, Probleme und Lösungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie verschiedener Bereiche der Erwachsenenbildung wissenschaftlich diskutieren und in einem Team herausgehobene Verantwortung übernehmen.

Inhalte:

- Erziehungswissenschaft, deren historische Entwicklung und Differenzierung in Teildisziplinen, Paradigmata, Forschungsmethoden und Aufgaben der Erziehungswissenschaft
- Aktuelle Entwicklung der Bildungswissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Berufs- und Wirtschaftspädagogik
- Theorien und Konzepte der vorberuflichen Bildung, der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, der beruflichen Umschulung und von Sondergruppen in der Berufsbildung
- Entwicklungen des beruflichen Bildungswesens im internationalen bzw. europäischen Vergleich
- Organisation des Bildungswesens
- Systeme der gesundheitsberuflichen Bildung und grundständigen Akademisierung der Gesundheitsberufe
- Beruf und Rolle der Lehrerin/des Lehrers, Professionalisierung der Lehrerbildung
- Besonderheiten der Erwachsenenbildung

Literatur:

- Arnold, R./Lipsmeier, A. (Hrsg.) (2006). Handbuch der Berufsbildung. (2. Auflage). Wiesbaden.: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Bals, T. (1995). Professionalisierung des Lehrens im Berufsfeld Gesundheit. Köln: Verlagsanstalt Handwerk.
- Gudjons, H. (2001). Pädagogisches Grundwissen. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- Siebert, H. (2001). Didaktisches Handeln in der Erwachsenenbildung. Neuwied: Luchterhand.

Modulbeauftragte und hauptamtlich Lehrende:	Prof. i. V. Dr. Mathias Bonse-Rohmann		
Lehrform:	Vorlesung und Seminar		
Prüfungsform:	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit (wird vor Semesterbeginn bekanntgegeben)		
Teilnahmevoraussetzungen:	keine		
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (SoSe)	Gruppengröße:	ca. 30 Studierende
Sonstige Informationen:			

Fach:	Bildungswissenschaften	1.3
Modul:	Bildungsforschung und Curriculumentwicklung/-evaluation	

Workload: 150 h	Kontaktzeit: 4 SWS	Selbststudium: 90 h
Credits: 5	Studiensemester: 2. Semester	Dauer: 1 Semester

Qualifikationsziele:

- Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis der Bildungsforschung, über ein vertieftes Verständnis der Forschungsgegenstände und -fragen der Berufspädagogik insb. im Bereich der Gesundheitsberufe sowie über die Methoden der empirischen Sozialforschung.
- Sie sind in der Lage, selbstständig Forschungskonzepte und -instrumente zu entwickeln, diese auf das Forschungsfeld der eigenen Berufspraxis in den Bereichen der Aus-, Fort- und Weiterbildung anzuwenden, um so komplexe Schul- und Unterrichtskonzepte, -maßnahmen und -prozesse mit wissenschaftlichen Methoden im Sinne einer modernen Unterrichts- und Lernforschung selbstständig zu evaluieren.
- Sie können Curricula und Lehrpläne auf der Basis ihres vertieften Wissens und Verständnisses kritisch analysieren, die Besonderheiten aktueller Ausbildungsrichtlinien in ihrem historischen und didaktischen Kontext kritisch bewerten und auf der Basis ihres vertieften Wissens und unter Einbeziehung vorhandener Curricula, Ausbildungsrichtlinien und Lehrpläne insb. kompetenzorientierte Prüfungsinstrumente und -verfahren eigenständig entwickeln, erproben und evaluieren.
- Sie verfügen über differenziertes Wissen zu Theorien der Curriculumentwicklung und des Lernfeldkonzeptes, können dies kritisch reflektieren und kompetenzorientierte Teilcurricula sowie schulspezifische Curricula auf der Basis der Ausbildungsrichtlinien entwickeln, ferner auch Fort- und Weiterbildungskonzepte für unterschiedliche Bildungseinrichtungen im Gesundheitswesen konzipieren und autonom umsetzen und dabei transnationale Ansätze der Curriculumentwicklung der EU (vor allem Niederlande und Schweiz) berücksichtigen.
- Sie sind in der Lage, sich im Rahmen von fachlichen Auseinandersetzungen mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern über die Analyse bestehender Curricula und die Konzeption neuer Curricula auf wissenschaftlichem Niveau zu verständigen und herausragende Verantwortung bei der Konzeption von Curricula und Durchführung von Curriculumevaluationen zu übernehmen, sich autonom neues Wissen anzueignen, um die aktuellen nationalen und internationalen Entwicklungen in der Curriculumentwicklung zu berücksichtigen und diese mitzugestalten.

Inhalte:

- Forschungsgegenstände, Forschungsfragen und Forschungsmethoden der Berufspädagogik
- Empirische Unterrichtsforschung (Methoden, Medien, Zielgruppen, Lehrkräfte)
- Analyse des Qualitätsmanagements in der Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Theorien zur Curriculumentwicklung (Curricula, Ausbildungsrichtlinien und Lehrpläne)
- Bedarfsanalyse, Bewertungskriterien zur Curriculumanalyse und Curriculumentwicklung
- Ziele und Aufgaben von Evaluationsverfahren; Forschungsergebnisse zur Curriculumevaluation.

Literatur:

- Atteslander, P. (2003). Methoden empirischer Sozialforschung. 10. Aufl. Berlin u. New York: Walter de Gruyter.
- Knigge-Demal, B. (2001). Curricula und deren Bedeutung für die Ausbildung. In: Sieger, M. (Hrsg.). Pflegepädagogik. Bern: Huber.
- Huisinga, R., Lisop, I. & Greb, U. (2005). Curriculumentwicklung im Strukturwandel, 1. Auflage, Gesellschaft zur Förderung arbeitsorientierter Forschung und Bildung.
- Knigge-Demal, B. (1998). Förderung der professionellen Beziehungsfähigkeit in der Ausbildung zur Kinderkrankenschwester und zum Kinderkrankenpfleger. Dissertation, Universität Osnabrück.
- Rauner, F. (Hrsg.) (2005): Handbuch Berufsbildungsforschung. Bielefeld: W. Bertelsmann.
- Robinsohn, S. B. (1975). Bildungsreform als Revision des Curriculums. Neuwied und Berlin: Luchterhand.
- Reetz, L. & Seyd, W. (1995). Curriculare Strukturen beruflicher Bildung. In: Arnold, R. & Lipsmeier, A. (Hrsg.). Handbuch der Berufsausbildung. (S. 203-220). Opladen: Leske und Budrich.

Modulbeauftragte und hauptamtlich Lehrende:	Prof. i. V. Dr. Mathias Bonse-Rohmann, Prof'in Dr. B. Klemme, Prof'in Dr. B. Knigge-Demal, Prof'in Dr. U. Walkenhorst		
Lehrform:	Seminaristischer Unterricht, Übung		
Prüfungsform:	Hausarbeit		
Teilnahmevoraussetzungen:	keine		
Häufigkeit des Angebots:	Einmal im Studienjahr (WiSe)	Gruppengröße:	ca. 30 Studierende
Sonstige Informationen:			

Fach:	Bildungswissenschaften	1.4
Modul:	Schulentwicklung und -organisation	

Workload:	180 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	120 h
Credits:	6	Studiensemester:	3. Semester	Dauer:	1 Semester

Qualifikationsziele:

- Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis der Schulentwicklung und insbesondere der Schulorganisation sowie über ein vertieftes Verständnis der interdependenten Handlungsfelder der Schulentwicklung – Organisations-, Personal- und Unterrichtsentwicklung.
- Sie sind in der Lage, schulorganisatorische Zielsetzungen zu entwickeln, Entscheidungen zu begründen und entsprechende Maßnahmen in den relevanten Handlungsfeldern zu veranlassen und zu kontrollieren.
- Dabei können sie Grundsätze des Qualitätsmanagements selbstständig auf die Bereich der Schulentwicklung und insbesondere der Schulorganisation zielgerichtet anwenden, Schulverwaltungsprogramme effektiv einsetzen und schulorganisatorische Maßnahmen unter Berücksichtigung rechtlicher und curricularer Rahmenbedingungen sowie vorhandener oder zu entwickelnder personeller Ressourcen umsetzen, um so eine kompetenzorientierte berufliche Ausbildung in den Gesundheitsberufen sicher zu stellen.
- Sie sind in der Lage, die Grundsätze der Qualitätsmanagements auch auf Fragen der beruflichen Fort- und Weiterbildung im Gesundheitswesen anzuwenden, entsprechende Konzepte zu entwickeln sowie diese durchzuführen und zu evaluieren und somit auch komplexere Fort- und Weiterbildungseinrichtungen verantwortlich zu leiten.
- Sie können mit Fachvertreterinnen, Fachvertretern und Laien sowohl innerhalb der eigenen Einrichtung als auch mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern anderer Lernorte, mit anderen Bildungsträgern und mit zuständigen Vertreterinnen und Vertretern der Bildungs- und Sozialpolitik nachhaltige Kooperationsstrukturen aufbauen, sich über Fragen der Schulentwicklung und Schulorganisation wissenschaftlich austauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung (Leitungsaufgaben) übernehmen.

Inhalte:

- Handlungsfelder der Schulentwicklung – Organisations-, Personal- und Unterrichtsentwicklung
- Schulorganisatorische Zielsetzungen, Entscheidungen und Maßnahmen
- Qualitätsmanagement als zentrale Aufgabe der Schulentwicklung
- Schulverwaltungsprogramme
- Qualitätsmanagement im Bereich der beruflichen Fort- und Weiterbildung im Gesundheitswesen
- Leitung von Aus-, Fortbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen/-abteilungen im Gesundheitswesen
- Kooperation innerhalb der eigenen Einrichtung und mit externen Institutionen

Literatur:

- Altrichter, H., Schley, W. & Schratz (Hrsg.). (1998). Handbuch zur Schulentwicklung. Wien: Studienverlag.
- Klippert, H. (2000). Pädagogische Schulentwicklung. Planungs- und Arbeitshilfen zur Förderung einer neuen Lernkultur. Weinheim und Basel: Beltz.
- Koch-Priewe, B. (2000). Schulpädagogisch-didaktische Schulentwicklung. Professionalisierung von LehrerInnen durch interne Evaluation als erziehungswissenschaftliche Theorie-Praxis-Reflexion. Hohengehren: Scheider.
- Popp, U. & Reh, S. (Hrsg.) (2004). Schule forschend entwickeln. Schul- und Unterrichtsentwicklung zwischen Systemzwang und Reformansprüchen. Weinheim und München: Juventa.
- Tippelt, R. (2005). Handbuch Erwachsenenbildung/Weiterbildung. Opladen: Leske und Budrich.

Modulbeauftragte und hauptamtlich Lehrende:	Prof. i. V. Dr. Mathias Bonse-Rohmann Prof'in Ursula Walkenhorst		
Lehrform:	Seminar		
Prüfungsform:	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit (wird vor Beginn des Semesters bekanntgegeben)		
Teilnahmevoraussetzungen:	Keine		
Häufigkeit des Angebots:	Einmal im Studienjahr (SoSe)	Gruppengröße:	ca. 30 Studierende
Sonstige Informationen:			

Fach:	Bildungswissenschaften	1.5
--------------	-------------------------------	------------

Modul:	Praxisphase	
---------------	--------------------	--

Workload:	720 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	600 h
Credits:	24	Studiensemester:	3. Semester	Dauer:	1 Semester

Qualifikationsziele:

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage,

- den gesellschaftlichen wie auch den berufspolitischen Bildungsauftrag zu reflektieren und zu gestalten,
- die gesellschaftlichen, institutionellen, rechtlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen zu analysieren und das eigene Handeln an ethischen und wissenschaftlich begründeten Grundsätzen auszurichten,
- fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse zu verknüpfen und auf deren Grundlage die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen vorzunehmen
- forschendes Lernen anzuwenden, indem berufsspezifische wissenschaftliche Erkenntnisse auf Lehr- und Lernprozesse transformiert, Differenzen zwischen Theorie und Praxis eigenständig erkannt und reflektiert werden, um daraus Explorationsfragen, Beobachtungsaufgaben und Projekte zu entwickeln,
- berufsrelevante Konzepte und Theorieansätze zu analysieren, für die Wahrnehmung, Beurteilung und Bewältigung berufspädagogischer Aufgabenstellungen und auf der Grundlage kommunikativer und evaluativer Verfahren reflektiert zu nutzen,
- Lehr- und Lernprozesse in der Ausbildung unter Berücksichtigung von Zielen, Inhalten, Methoden und Medien zu analysieren, zu planen, zu gestalten, zu evaluieren, zu beurteilen und in den Kontext weiterer Dimensionen von Unterricht und adressatenorientierter Lernbedarfe zu integrieren,
- Beratungskonzepte (insbesondere Kollegiale Beratung) zur Entwicklung und Reflektion eigenen und fremden professionellen Handelns zu analysieren und zu nutzen,
- Schulentwicklungsprozesse systematisch zu beobachten, zu analysieren und strukturiert zu dokumentieren,
- sich an pädagogischen Problemstellungen und Forschungsfragen in den jeweiligen Einrichtungen zu beteiligen.

Inhalte:

- Aufgabenbereiche des Lehrerberufes
- Inhaltliche und methodische Planung, Gestaltung, Reflexion und Evaluation von Lehr- und Lernprozessen
- Berufsrelevante Konzepte und Theorieansätze
- Methodentraining
- Beratungskonzepte, insbesondere kollegiale Beratung
- Kooperation mit Kolleginnen und Kollegen sowie mit anderen Institutionen
- Individuelle Beratung im Rahmen der Begleitung in der berufspraktischen Tätigkeit
- Schulentwicklungsprozesse

Literatur:

Ausgewählte Literatur wird in den entsprechenden vorbereitenden Veranstaltungen bekanntgegeben.

Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:	Dipl. Päd. Karin Böhmker, Dipl. Päd. Martha Jopt, Prof'in Dr. Ursula Walkenhorst, Prof. i. V. Dr. Mathias Bonse-Rohmann		
Lehrform:	Seminaristischer Unterricht, Übung, Praktikum		
Prüfungsform:	Performanzprüfung (in Form einer Unterrichtsprobe mit schriftlicher Unterrichtsplanung und abschließender mündlicher Selbstreflexion)		
Teilnahmevoraussetzungen:	50 Credits und Module 2.2/2.3		
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (WiSe)	Gruppengröße:	ca. 30 Studierende
Sonstige Informationen:	Weitere Informationen zur Praxisphase finden sich in einer separaten Handreichung zu den Praxisphasen		

Fach:	Berufliche Fachrichtung Gesundheit	2.1
Modul:	Berufsfelddidaktik	

Workload:	180 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	120 h
Credits:	6	Studiensemester:	1. Semester	Dauer:	1 Semester

Qualifikationsziele:

Die Absolventinnen und Absolventen können

- allgemeine Didaktik, Berufsfeld-, Bereichs- und Fachdidaktik voneinander unterscheiden und die jeweils spezifischen Aspekte akzentuieren und unter Hinzuziehung von wissenschaftlichen Erkenntnissen bewerten,
- Kriterien für eine Berufsfelddidaktik vor dem Hintergrund des Berufsfeldes Gesundheit reflektieren und auf der Basis von detaillierten und integriertem Wissen Schlussfolgerungen für die Entwicklung einer Fachdidaktik Pflege und einer Fachdidaktik Therapie ableiten,
- Vor- und Nachteile einer Berufsfelddidaktik für pflegerische und therapeutische Berufe theoretisch begründet analysieren und bewerten, Kriterien für eine Berufsfelddidaktik reflektieren und bezogen auf spezifische Unterrichtsthemen in Form von Unterrichtsplanung transferieren,
- Ausbildungssituationen, Unterrichtspraxis und praktische Anleitungssituationen im Berufsfeld Gesundheit vor dem Hintergrund von Theorien zur Berufsfelddidaktik kritisch analysieren und begründet bewerten,
- berufliche Bildung und allgemeine Bildung hinsichtlich ihrer gemeinsamen Verpflichtetheiten gegenüberstellen und im Team der Fachexpertinnen und Fachexperten dazu eine ethisch begründete Position einnehmen,
- Unterricht auf der Basis eines berufsfelddidaktischen Ansatzes planen, durchführen, analysieren und reflektieren,
- pädagogische und fachdidaktische Forschungsergebnisse nutzen, um daraus Konsequenzen für das eigene Handeln abzuleiten.

Inhalte:

Theorien zur Bereichsdidaktik, Berufsfelddidaktik und Fachdidaktik, Forschungsergebnisse aus der fachdidaktischen Forschung, Handlungsorientierung und Fächersystematik in der Didaktik, Berufsbildung und bildungstheoretische Ansätze

Literatur:

- Greb, U. (2003). Identitätskritik und Lehrerbildung. Ein hochschuldidaktisches Konzept für die Fachdidaktik Pflege, 1. Auflage, Frankfurt am Main: Mabuse.
- Häfeli, K. & Wild-Näf, M. & Elsässer T. (Hrsg.). (2006). Berufsfelddidaktik: Zwischen Fachsystematik und Handlungsorientierung Hohengehren, Baltmannsweiler: Schneider.
- Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW. (Hrsg.) (2003). Entwurf einer empfehlenden Richtlinie für die Altenpflegeausbildung. Düsseldorf.
- Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW. (Hrsg.) (2003). Ausbildungsrichtlinie für die staatlich anerkannten Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen in NRW. Düsseldorf.
- Pahl, J.-P., (2004). [Berufsfelddidaktiken: Neue Anstöße durch das Lernfeldkonzept](#). In: Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik 2 (100), S. 215-229.
- Reitemeyer, U. (2000). Ethik im Unterricht. Eine hochschuldidaktische Studie zum Vermittlungsverhältnis von Bildungstheorie, Allgemeiner Didaktik und Unterrichtspraxis, Münster.
- Tenberg, R. (2006) Didaktik lernfeldstrukturierter Unterrichts. Theorie und Praxis beruflichen Lehrens und Lernens. 1. Auflage. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:	Prof'in Dr. Beate Klemme, Prof'in Dr. Barbara Knigge-Demal, Prof'in Dr. Ursula Walkenhorst		
Lehrform:	Seminaristischer Unterricht, Übungen		
Prüfungsform:	mündliche oder schriftliche Prüfung (wird vor Semesterbeginn bekanntgegeben)		
Teilnahmevoraussetzungen:	Keine		
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (WiSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:			

Fach:	Berufliche Fachrichtung Pflege	2.2
Modul:	Prävention und Gesundheitsförderung	

Workload:	150 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	90 h
Credits:	5	Studiensemester:	2. Semester	Dauer:	1 Semester

Qualifikationsziele:

Die Absolventinnen und Absolventen können auf Basis grundlegender gesundheitswissenschaftlicher Theorien und Modelle speziellere Ansätze der Gesundheitsförderung und Prävention differenzieren und auf dieser Grundlage die Gesundheitssituation ausgewählter Bevölkerungsgruppen analysieren.

Sie sind in der Lage,

- Gesundheitsdaten aus verschiedenen Quellen zu bewerten und diese für die Entwicklung von gesundheitsbezogenen Konzepten und Maßnahmen in unterschiedlichen Settings zu nutzen,
- bestehende Konzepte und Maßnahmen zur Prävention und Gesundheitsförderung zu analysieren und hinsichtlich ihres Nutzens für verschiedene Zielgruppen zu bewerten,
- mit Hilfe des *Public Health Action Cycle* neue Präventions- und Gesundheitskonzepte zu entwickeln, Implementationsmöglichkeiten abzuschätzen sowie Evaluationsansätze zu erproben und dabei Maßnahmen des Qualitätsmanagements zu berücksichtigen.

Die Absolventinnen und Absolventen können Konzepte, Angebote und Maßnahmen zur Prävention und Gesundheitsförderung auf verschiedene Einrichtungen und berufliche Handlungsfelder übertragen. Sie können Projekte zur Prävention und Gesundheitsförderung den Zielgruppen angemessen vermitteln und mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern kritisch diskutieren und gemeinsam umsetzen.

Inhalte:

- Theoretische Modelle der Prävention und Gesundheitsförderung (z. B. Risikofaktorenmodell, Salutogenese)
- Gesundheitsberichterstattung und gesundheitlichen Problemlagen ausgewählter Zielgruppen (z. B. Kinder und Jugendliche, sozial benachteiligte Bevölkerungsgruppen, Migrantinnen und Migranten, Männer und Frauen, ältere Menschen)
- Analyse und Bewertung bestehender Konzepte und Maßnahmen zur Prävention und Gesundheitsförderung in verschiedenen Settings
- *Public Health Action Cycle* zur Entwicklung, Implementation und Evaluation neuer Angebote und Maßnahmen
- Maßnahmen des Qualitätsmanagements
- Maßnahmen der Primär-, Sekundär-, Tertiärprävention und Gesundheitsförderung
- Übertragungsmöglichkeiten in verschiedene berufliche Handlungsfelder

Literatur:

- Homfeldt, H. G. et al. (Hrsg.) (2002). Studienbuch Gesundheit. Neuwied: Luchterhand.
- Hurrelmann, K. et al. (2004). Lehrbuch Prävention und Gesundheitsförderung. Bern: Huber.
- Kolip, P. (Hrsg.) (2002). Gesundheitswissenschaften. Weinheim: Juventa.
- Röhrle, B. & Sommer, G. (Hrsg.) (1999). Prävention und Gesundheitsförderung. Tübingen: DGVT.

Modulbeauftragte und hauptamtlich Lehrende:	Prof'in Dr. Cornelia Bormann		
Lehrform:	Seminar		
Prüfungsform:	Hausarbeit		
Teilnahmevoraussetzungen:	keine		
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (SoSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:			

Fach:	Berufliche Fachrichtung Pflege	2.3
Modul:	Fachdidaktik Pflege	

Workload:	150 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	90 h
Credits:	5	Studiensemester:	2. Semester	Dauer:	1 Semester

Qualifikationsziele:

Die Absolventinnen und Absolventen können

- auf der Basis von breit angelegtem Wissen autonom zu spezifischen Unterrichtsthemen (Pflegepraxis oder Pflegetheorie) Unterricht für die Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Pflegeberufen schriftlich planen, durchführen, anhand ausgewiesener Bewertungskriterien kritisch reflektieren und daraus Schlussfolgerungen für eine Verbesserung der Unterrichtsqualität ableiten,
- Leitziele, Kompetenzen und Unterrichtsziele zu spezifischen Unterrichtsthemen formulieren, deren Einbettung und Bedeutung für die Berufsbefähigung von Pflegeschülerinnen/Pflegeschüler und Teilnehmerinnen und Teilnehmern diskutieren und auf der Basis von fachdidaktischen Theorien und Modellen begründet bewerten,
- Unterricht hinsichtlich seines Beitrags zur Berufsbefähigung kritisch reflektieren und autonom Ansätze zur Qualitätssicherung einbringen und den Lernerfolg und Lernzuwachs mit verschiedenen Methoden valide, objektiv und reliabel einschätzen und Feedbackgespräche als Instrument der Persönlichkeitsförderung nutzen,

Sie verfügen über die Kompetenz,

- Kriterien für eine fachwissenschaftliche, fachdidaktische und handlungsorientierte Sachanalyse festzulegen, sich mit aktueller wissenschaftlicher Literatur auseinanderzusetzen, ihr eigenes Wissen und Können fortlaufend zu ergänzen und zu erweitern,
- Unterrichtsmethoden hinsichtlich ihrer Zielgerichtetheit, bezogen auf spezifische berufliche Kompetenzen zu analysieren und begründet zu bewerten,
- neue Erkenntnisse aus der erziehungswissenschaftlichen und pflegewissenschaftlichen Forschung für Bildungsprozesse in den Pflegeberufen nutzbar zu machen,
- die Bedeutung pflegewissenschaftlicher und fachdidaktischer Modelle für die Entwicklung der Pflegeberufe einzuschätzen und dazu eine selbst reflektierte, ethisch begründete Position im Team der Expertinnen und Experten zu artikulieren.

Inhalte:

Fachdidaktische Theorien und Modelle; Unterrichtsplanung und Reflexion: Lernvoraussetzungen, Ziele, Inhalte und Methoden in der Pflegeausbildung; Kompetenztheorien und -modelle; Berufsgesetze, Richtlinien und Curricula; didaktische Begründungen und Legitimierung; Kriterien für eine fachdidaktische Analyse von Unterricht am Lernort Schule und Betrieb; Phasierungsmodelle, Sozialformen und spezifische Unterrichtsmethoden; Forschungsergebnisse aus der Pflegewissenschaft und der Fachdidaktik; Ethik in pädagogischen und pflegerischen Berufen; Berufsethos und Professionalisierung in pädagogischen Berufen; Methoden und Instrumente zur Überprüfung von Lernerfolg; Feedbackgespräche

Literatur:

- Greb, U. (2005). Lernfelder fachdidaktisch interpretieren. Frankfurt am Main.: Mabuse.
- Knigge-Demal, B. & Eylmann, C. (2006). Kompetenzorientierte Prüfungsgestaltung - Anhand von Fallbeispielen. Fachhochschule Bielefeld.
- Knigge-Demal, B. (1999). Grundsätzliche Fragen an eine fächerübergreifende Didaktik der Pflegeberufe. In: Koch, V. (Hrsg.). Bildung und Pflege. Bern: Hans Huber.
- Kuhlmeier, W. (2005). [Berufliche Fachdidaktiken zwischen Anspruch und Realität](#). 2. Auflage, Hohengehren: Schneider.
- Schwarz-Govers, R. (2005). Subjektive Theorien als Basis von Wissen und Handeln. Bern: Huber.
- Oevermann, U. (1996). Theoretische Skizzen einer revidierten Theorie professionellen Handelns. In: Combe, A. & Helsper, W. (Hrsg.). Pädagogische Professionalität. (S. 70 – 182) Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Modulbeauftragte und hauptamtlich Lehrende:	Prof'in Dr. Barbara Knigge-Demal		
Lehrform:	Seminaristischer Unterricht, Übung		
Prüfungsform:	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (wird vor Semesterbeginn bekanntgegeben)		
Teilnahmevoraussetzungen:	Keine		
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (SoSe)	Gruppengröße:	ca. 30 Studierende
Sonstige Informationen:			

Fach:	Berufliche Fachrichtung Gesundheit	2.4
Modul:	Fachdidaktik Ergo- und Physiotherapie	

Workload:	150 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	90 h
Credits:	5	Studiensemester:	2. Semester	Dauer:	1 Semester

Qualifikationsziele:

- Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein vertieftes Wissen hinsichtlich der Planung, Durchführung und Evaluation von Lernprozessen in der Ergo- und Physiotherapieausbildung an verschiedenen Lernorten. Sie können die aktuellen didaktischen und fachdidaktischen Lehrmeinungen, deren Besonderheiten, Grenzen und Terminologien definieren und interpretieren. Dabei ist es ihnen möglich, eine therapierelevante Perspektive einzunehmen und auf der Basis der Erkenntnisse aktueller Fachliteratur die Komplexität fachdidaktischer Konzepte und Modelle einzuschätzen und eigenständig eine Bewertung vorzunehmen.
- Sie verfügen über die Kompetenz, ihr fachdidaktisches Wissen, ihr Verstehen und ihre pädagogischen Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen pädagogischen Situationen anzuwenden, die an verschiedenen Lernorten und ggf. in einem multidisziplinären Zusammenhang stehen. Sie sind in der Lage, eigene Ideen zur Vermittlung, Anleitung und Gestaltung sowie Initiierung von Lernprozessen selbstständig zu entwickeln. Hierbei wenden sie die Handlungslogik der therapeutischen Berufe an.
- Sie verfügen über die Kompetenz, mit der Komplexität des kooperativen Lernens und Lehrens an verschiedenen Lernorten und deren Koordination umzugehen, auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen berufspädagogische Lehr- und Lernsituationen zu gestalten und neue Konzepte umzusetzen sowie weitgehend selbst gesteuert neue berufspädagogische Ansätze im schulischen Umfeld anzuwenden.
- Sie verfügen über die Kompetenz, sich selbstständig neues Wissen (z. B. hinsichtlich neu entwickelter Qualifikationsrahmen oder Ausbildungsrichtlinien) anzueignen, im Rahmen von fachlichen Auseinandersetzungen mit Fachvertreterinnen, Fachvertretern oder Laien zu fachdidaktischen und berufspädagogischen Fragestellungen eigene Schlussfolgerungen zu ziehen und die diesen zugrunde liegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln.
- Die Absolventinnen und Absolventen können sich mit Fachvertreterinnen, Fachvertretern oder Laien über aktuelle Probleme und Möglichkeiten der Problemlösung der Fachdidaktik auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem pädagogischen Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen.

Inhalte:

- Berufspädagogische Ansätze und Konzepte
- Fachdidaktische Konzepte in der Therapie und in angrenzenden Bezugswissenschaften
- Vermittlung von Handlungsabläufen (Handlungslogiken Ergo-/ Physiotherapie)
- Modelle der Fachdidaktik, Unterrichtsmethoden
- National und international entwickelte Qualifikationsrahmen, Kompetenzprofile und Leitziele
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen, Ausbildungsrichtlinien

Literatur:

- Bonz, B. / Ott, B. (Hrsg.) (1998). Fachdidaktik des beruflichen Lernens. Stuttgart: Franz Steiner.
- Klemme, B. (2006). Das Lernfeldkonzept. In: Physiopraxis. 11/12 2006.
- Walkenhorst, U. (2006). Entwicklung einer Fachdidaktik Ergo- und Physiotherapie – theoretische Grundlagen. In: Walkenhorst, U. / Klemme, B. (Hrsg.). Interdisziplinäres Lernen und Arbeiten in der Ergo- und Physiotherapie. Beiträge aus Workshopveranstaltungen der Fachhochschule Bielefeld. Dortmund: Modernes Lernen.

Modulbeauftragte und hauptamtlich Lehrende:	Prof'in Dr. Beate Klemme Prof 'in Dr. Ursula Walkenhorst		
Lehrform:	Seminaristischer Unterricht		
Prüfungsform:	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit (wird vor Semesterbeginn bekanntgegeben)		
Teilnahmevoraussetzungen:	Keine		
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr(SoSe)	Gruppengröße:	ca. 30 Studierende
Sonstige Informationen:			

Fach:	Naturwissenschaften und Medizin	3.1
Modul	Bewältigung chronischer Krankheiten und komplexes Therapieregime	

Workload:	360 h	Kontaktzeit:	8 SWS	Selbststudium:	240 h
Credits:	12	Studiensemester:	1. Semester	Dauer:	1 Semester

Qualifikationsziele:

- Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis aktueller therapeutischer Konzepte auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft und können mit den unterschiedlichen Evidenzstufen im Bereich von Therapieempfehlungen kritisch umgehen.

Sie sind in der Lage,

- die vorhandenen Fachkenntnisse in Bezug auf therapeutische und pflegerische Interventionen zu erweitern, indem aktuelle Therapiekonzepte aus dem Bereich Naturwissenschaften und Medizin herangezogen werden, um das eigene berufsspezifische Handeln evidenzbasiert zu begründen,
- theoriegestützt handlungsleitende Konzepte zur Unterstützung der Lebensgestaltung unter den Bedingungen von Krankheit und Alter zu entwickeln, anzuwenden zu evaluieren und kritisch zu reflektieren und dabei Patientenorientierung, sowie ethische Aspekte zu berücksichtigen,
- die eigene Rolle im Rahmen von Therapiemanagement und Case-Management im interdisziplinären Kontext theoretisch zu begründen, zu reflektieren und selbstständig weiter zu entwickeln und sich in die interdisziplinäre Diskussion fallorientiert einzubringen,
- die Anleitung von chronisch Kranken fachkompetent durchzuführen, theoriegestützt entsprechende Konzepte zu entwickeln und kritisch zu reflektieren,
- einen Beitrag zu einer Evidenzbasierung therapeutischer und pflegerischer Interventionen zu leisten, indem Anforderungen an Planung und Dokumentation von Interventionen erfüllt werden, welche als Grundlage für Forschungsarbeiten fungieren können,
- im Rahmen interdisziplinär angelegter Forschungsprojekte eigene Studienanteile zu entwickeln und eigenständig zu betreuen.

Inhalte:

Auseinandersetzung mit Diagnostik, Therapie sowie Beratung und Begleitung chronisch kranker Menschen, z. B.

- Prävention, Therapie und Rehabilitation von Störungen im Bereich des Nervensystems (z. B. Multiple Sklerose, Parkinson, Apoplex)
- Anatomie, Physiologie, Krankheitslehre sowie Therapiemöglichkeiten bei Sucht
- Anatomie, Physiologie, Krankheitslehre sowie Therapiemöglichkeiten bei Depression
- Anatomie, Physiologie, Krankheitslehre sowie Therapiemöglichkeiten bei Demenz

Literatur:

- Lippert, H. (2006). Lehrbuch Anatomie, München: Urban & Schwarzenberg.
- Thews, G. Mutschler, E., Vaupel, P. (1999). Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie des Menschen, Stuttgart: Wiss. Verlags-Gesellschaft.
- Birbaumer, N., Schmidt, R. F. (2003). Biologische Psychologie, Berlin: Springer.
- Siegenthaler, W. Bachmann, L.M. (2001). Klinische Pathophysiologie, Stuttgart: Thieme.
- Forth, Hentschler, (1998). Pharmakologie und Toxikologie, Heidelberg: Spektrum.

Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:	Prof'in Dr. Annette Nauerth		
Lehrform:	Vorlesung, Seminar, Übung		
Prüfungsform:	Klausur oder mündliche Prüfung (wird vor Semesterbeginn bekanntgegeben)		
Teilnahmevoraussetzungen:	Keine		
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Jahr (WiSe)	Gruppengröße:	ca. 30 Studierende
Sonstige Informationen:			

Fach:	Naturwissenschaften	3.2
Modul	Fachdidaktik Naturwissenschaften	

Workload:	150 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	90 h
Credits:	5	Studiensemester:	2. Semester	Dauer:	1 Semester

Qualifikationsziele:

- Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breit und differenziert angelegtes Wissen zu fachdidaktischen Theorien und Fragestellungen und haben ein vertieftes Verständnis verschiedener fachdidaktischer Konstrukte, die sie dazu befähigen, diese kritisch zu würdigen und situationsadäquat zur eigenständigen Weiterentwicklung einzusetzen.

Sie sind in der Lage,

- die vorhandenen Fachkenntnisse aus der Erziehungswissenschaft und allgemeinen Didaktik auf die Gestaltung von Lehre und Unterricht im Bereich der Naturwissenschaften anzuwenden, um neuere wissenschaftliche Erkenntnisse und Theorien zu vertiefen und zu reflektieren,
- fachdidaktische Ansätze im Bereich der Naturwissenschaften zu analysieren und auf die Anwendbarkeit im Bereich Pflege und Gesundheit zu beurteilen,
- den Beitrag und Stellenwert der Naturwissenschaften zur Entwicklung von Kompetenzen im Bereich Pflege und Gesundheit zu reflektieren,
- Inhalte und Methoden für Lehre und Unterricht im Bereich der Naturwissenschaften begründet und adressatenorientiert auszuwählen, anzuwenden, zu evaluieren und eigenständig zu reflektieren,
- die eigene Rolle in der Begleitung von Lernprozessen im Rahmen von naturwissenschaftlichem Unterricht zu reflektieren,
- eine adressatenorientierte und lebenslanges Lernen vorbereitende Lernumgebung im Bereich Naturwissenschaften selbst gesteuert zu gestalten,
- Prüfungen und Evaluationen im Bereich Naturwissenschaften zu gestalten,
- in unterschiedlichen Curricula Unterricht im Bereich der Naturwissenschaften zu integrieren und zu einer Weiterentwicklung fachspezifischer Kompetenzen beizutragen.

Inhalte:

- Auswahl von Inhalten und deren Legitimation im Bereich Naturwissenschaften
- Methoden des Lehrens und Lernens im Bereich Naturwissenschaften
- Medien und ihre Handhabung und Gestaltung im Bereich Naturwissenschaften
- Prüfungen und Evaluation im Bereich Naturwissenschaften
- Entwicklung von Teil-Curricula für den Bereich Naturwissenschaften unter den Aspekten von Fächerintegration und Handlungsorientierung

Literatur:

- Frackmann, M., Tärre, M. (Hrsg.) (2003). Lernen und Problemlösen. Hamburg: VSA-Verlag.
- Hundeborn, G. (2007). Fallorientierte Didaktik in der Pflege. München: Elsevier, Urban und Fischer.
- Walkenhorst, U., Klemme, B. (Hrsg.) (2006). Interdisziplinäres Lernen und Arbeiten in der Ergo- und Physiotherapie. Dortmund: Borgmann Media.
- Wagenschein, M. (1999). Verstehen lehren. Weinheim: Beltz.

Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:	Prof'in Dr. Annette Nauerth		
Lehrform:	Vorlesung, Seminar, Übung		
Prüfungsform:	Klausur oder mündliche Prüfung (wird vor Semesterbeginn bekanntgegeben)		
Teilnahmevoraussetzungen:	Keine		
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (SoSe)	Gruppengröße:	Ca. 30 Studierende
Sonstige Informationen:			

Fach:	Sozialwissenschaften	4.1
Modul:	Entwicklungs- und Sozialpsychologie	

Workload:	360 h	Kontaktzeit:	8 SWS	Selbststudium:	240 h
Credits:	12	Studiensemester:	1. Semester	Dauer:	1 Semester

Qualifikationsziele:

- Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites und vertieftes Wissen über entwicklungspsychologische Methoden und Theorien und können deren Vorteile und Grenzen hinsichtlich konkreter Fragestellungen beurteilen.
- Sie haben ein Verständnis von menschlicher Entwicklung als lebenslanger Prozess erworben und sind in der Lage, Entwicklungsbesonderheiten und -risiken einzelner Lebensabschnitte zu unterscheiden und eigenständig Zusammenhänge zu Aspekten von Gesundheit bzw. Krankheit herzustellen. Sie können psychopathologische Entwicklungsmuster erkennen und einschätzen.
- Sie sind in der Lage, den Einfluss individueller Dispositionen und Bedürfnisse auf die Wahrnehmung der sozialen Realität zu reflektieren und im Sinne einer Perspektivübernahme bzw. Verhaltensvorhersage in verschiedenen pädagogischen, therapeutischen oder pflegerischen Situationen zu berücksichtigen.
- Sie können ihr psychologisches Wissen selbstständig aktualisieren und in pädagogischen, pflegerischen und therapeutischen Kontexten zur Förderung kognitiver, emotionaler und sozialer Kompetenzen einsetzen, den Einfluss von Gruppenprozessen auf das Leistungsverhalten analysieren und situationsübergreifend Bedingungen für günstige Gruppenleistungen herstellen.
- Die Absolventinnen und Absolventen können aktuelle Forschungsergebnisse der Entwicklungs- und Sozialpsychologie analysieren und sich an Forschungsprozessen in ihrem Berufsfeld autonom und kompetent beteiligen.

Inhalte:

- Theorien und Methoden der Entwicklungspsychologie
- Biologische und umweltbedingte Grundlagen der Entwicklung
- Ausgewählte Theorien zur Entwicklung von Funktionsbereichen
- Entwicklungsbesonderheiten der Lebensabschnitte
- Entwicklungspsychopathologie
- Konstruktion sozialer Realität: soziale Kognition, Einstellungen und Stereotype, Selbstwert und Selbstrechtfertigung
- Soziale Interaktion: Gruppenprozesse, Konformität, aggressives und prosoziales Verhalten

Literatur:

- Oerter, R. & Montada, L. (2002). Entwicklungspsychologie. 5. Auflage, München: PVU.
- Bierbrauer, G. (2005). Sozialpsychologie. 2. Auflage Stuttgart: Kohlhammer.
- Biermann, B. u. a. (2006). Soziologie. Studienbuch für soziale Berufe. 5. Auflage, München, Basel: Reinhardt (UTB).

Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:	Prof'in Dr. Ute Hartmann		
Lehrform:	Vorlesung, seminaristischer Unterricht, Übungen		
Prüfungsform:	Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung (wird vor Semesterbeginn bekanntgegeben)		
Teilnahmevoraussetzungen:	Keine		
Häufigkeit des Angebots:	Einmal im Studienjahr (WiSe)	Gruppengröße:	ca. 30 Studierende,
Sonstige Informationen:			

Fach:	Sozialwissenschaften	4.2
Modul:	Fachdidaktik Sozialwissenschaften	

Workload:	360 h	Kontaktzeit:	8 SWS	Selbststudium:	240 h
Credits:	12	Studiensemester:	5. Semester	Dauer:	1 Semester

Qualifikationsziele:

- Die Absolventinnen und Absolventen können ihre erworbenen psychologischen Kenntnisse mit dem Wissen aus den Bildungswissenschaften verknüpfen. Sie sind in der Lage, fachdidaktische Ansätze in der Psychologie und Soziologie zu analysieren und Bezug auf die Anwendbarkeit im Bereich der Pflege- und Gesundheitsberufe zu bewerten.
- Sie berücksichtigen die Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, Richtlinien und Curricula für das Lehrgebiet der Psychologie und Soziologie. Sie können die Anforderungen an die Berufsangehörigen verschiedener Gesundheitsberufe einschätzen, entsprechende Schlussfolgerungen eigenständig für die Ausbildung in den Berufen ziehen und die Auswahl von Inhalten und Gestaltung von Lernprozessen begründen.
- Sie können spezifische Methoden zur Planung und Gestaltung des Psychologie- und Soziologieunterrichtes adressaten- und zielorientiert anwenden. Sie sind in der Lage, Prüfungen und Evaluationen im Bereich der Sozialwissenschaften autonom zu gestalten.
- Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, den Beitrag der Fächer Psychologie und Soziologie für die Berufsbefähigung in Pflege- und Therapieberufen auszuweisen und die jeweiligen schulischen Curricula mitzugestalten.

Inhalte:

- Analyse der Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, Richtlinien und Curricula in Pflege- und Therapieberufen
- Ermittlung der Lernvoraussetzungen der Adressaten
- Analyse, Entwicklung und Erprobung von Lehr- und Lernmethoden in der Psychologie und Soziologie
- Entwicklung und Erprobung von Unterrichtskonzepten zu ausgewählten sozialwissenschaftlichen Themen
- Analyse und Entwicklung von Prüfungskonzepten
- Analyse und Entwicklung von Curricula für den Bereich Psychologie/Soziologie

Literatur:

- Gudjons, H. (2000). Methodik zum Anfassern. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- Peterßen, W. H. (2000). Handbuch Unterrichtsplanung. Grundfragen, Modelle, Stufen, Dimensionen, (9. aktualisierte u. überarbeitete Auflage). München: Oldenbourg.
- Hundeborn, G. (2007). Fallorientierte Didaktik in der Pflege. München: Elsevier, Urban und Fischer.
- Wagenschein, M. (1999). Verstehen lehren. Weinheim: Beltz.
- Walkenhorst, U., Klemme, B. (Hrsg.) (2006). Interdisziplinäres Lernen und Arbeiten in der Ergo- und Physiotherapie. Dortmund: Borgmann Media.

Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:	Prof'in Dr. Ute Hartmann		
Lehrform:	Vorlesung, seminaristischer Unterricht, Übung		
Prüfungsform:	Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung (wird vor Semesterbeginn bekanntgegeben)		
Teilnahmevoraussetzungen:	keine		
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (SoSe)	Gruppengröße:	ca. 30 Studierende,
Sonstige Informationen:			

Fach:		5
Modul:	Master-Arbeit/Master-Kolloquium	

Workload: 900 h	Kontaktzeit: 2 SWS	Selbststudium: 870 h
Credits: 30	Studiensemester: 6. Semester	Dauer: 1 Semester

<p>Qualifikationsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Absolventinnen und Absolventen können innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Aufgabe zur Entwicklung von Konzepten, deren Erprobung und systematischen Evaluation oder zur Gewinnung neuer Erkenntnisse im jeweiligen Fachgebiet bzw. Fachgebieten der Master-Arbeit selbstständig bearbeiten. • Sie sind in der Lage, auf dem aktuellsten Stand der Wissenschaft einer oder mehrerer Disziplinen einen selbstständigen Forschungsgegenstand einzugrenzen, auszuwählen und dessen wissenschaftliche Relevanz für eine akademische berufliche Tätigkeit im Bildungs- und/oder Gesundheitswesen zu begründen. • Sie können zielgerichtet Informationen aus wissenschaftlichen Quellen gewinnen und aufbereiten sowie begründet geeignete wissenschaftliche Methoden, Techniken und Verfahren auswählen und adäquat anwenden. • Sie sind in der Lage, selbstständige Analysen durchzuführen und wissenschaftlich fundierte Konzepte selbstständig zu entwickeln, in einem beruflichen (schulischen und/oder betrieblichen) Praxisfeld zu erproben und mit Methoden der empirischen Sozialforschung systematisch zu evaluieren. • Sie können ihre Ergebnisse aus verschiedenen Perspektiven kritisch diskutieren, deren Stellenwert sowohl für das jeweilige Fachgebiet als auch im interdisziplinären Kontext zu reflektieren und daraus Konsequenzen für eine akademische berufliche Tätigkeit im Bildungs- und/oder Gesundheitswesen ableiten. • Sie sind in der Lage, eine angemessene Wissenschaftssprache zu benutzen und formale Vorgaben schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten einzuhalten. • Die Absolventinnen und Absolventen können die zentrale Intention, die Methodik und die Ergebnisse ihrer Master-Arbeit präsentieren und gegenüber Fachkolleginnen/Fachkollegen und Laien vertreten.
--

<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anleitung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten • Forschungsmethoden, Techniken und Verfahren der jeweils zugrunde liegenden Fachdisziplinen • Selbstständige Formulierung von Forschungsfragen • Entwicklung von Forschungsdesigns zur analytischen und konzeptionellen wissenschaftlichen Arbeit • Entwicklung, Erprobung und Evaluation von Konzepten • Präsentation eigener wissenschaftlicher Arbeiten

<p>Literatur:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Atteslander, P. (2003). Methoden empirischer Sozialforschung. 10. Auflage, Berlin u. New York: Walter de Gruyter. • Brink, Alfred (2004). Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten. Ein prozessorientierter Leitfadens zur Erstellung von Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten in acht Lerneinheiten, München/Wien. • Burchert, H. & Sohr, S. (2005). Praxis des wissenschaftlichen Arbeitens. Eine anwendungsorientierte Einführung. München: Oldenbourg. • Esselborn-Krumbiegel, H. (2004). Von der Idee zum Text. Eine Anleitung zum wissenschaftlichen Schreiben. 2. Auflage, Stuttgart: UTB. • Theisen, M. (2005). Wissenschaftliches Arbeiten. 12. Auflage, München.

Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:	Jede prüfende Person, die die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 PO erfüllt.		
Lehrform:	Master-Kolloquium (zur Begleitung der Master-Arbeit)		
Prüfungsform:	Hausarbeit (Der Umfang der Master-Arbeit soll 80 Textseiten nicht überschreiten. Vgl. § 29 Abs. 1 Satz 3 PO.)		
Teilnahmevoraussetzungen:	vgl. § 30 Abs. 1 der Prüfungsordnung		
Häufigkeit des Angebots:	zweimal im Studienjahr	Gruppengröße:	-
Sonstige Informationen:	Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Master-Arbeit) beträgt höchstens vier Monate, bei einem empirischen Thema höchstens fünf Monate.		